Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 63 (1966)

Heft: 1

Nachruf: In memoriam : alt Regierungsrat Dr. Rudolf Siegrist, Aarau

Autor: Richner, H.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger

Beilage zum «Schweizerischen Zentralblatt für Staatsund Gemeindeverwaltung»

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge Enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz Redaktion: E. Muntwiler, Schwarzenbachweg 22, 8049 Zürich 10 Verlag und Expedition: Art. Institut Orell Füssli AG, 8022 Zürich «Der Armenpfleger» erscheint monatlich

Jährlicher Abonnementspreis Fr. 15.40

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

63. Jahrgang Nr. 1 1. Januar 1966

In memoriam alt Regierungsrat Dr. Rudolf Siegrist, Aarau

Mit Dr. Rudolf Siegrist, der am 2. November in seinem 80. Lebensjahr im Tessin einer Herzkrise erlag, ist eine markante Persönlichkeit von uns gegangen, der die Allgemeinheit, insbesondere alle an der öffentlichen Fürsorge interessierten Kreise tiefen Dank schulden.

Als Sohn eines Lehrers im abgelegenen Dorfe Uerkheim aufgewachsen, widmete sich Rudolf Siegrist, seinen Neigungen folgend, dem Studium der Naturwissenschaften an der ETH Zürich und an der Universität Montpellier. Als begabter und beliebter Lehrer unterrichtete er nach Studienschluß von 1909 bis 1930 an der Bezirksschule Aarau und anschließend am aargauischen Lehrerinneneminar. Dr. Siegrist stellte ebenfalls seine Freizeit in den Dienst der Öffentlichkeit, namentlich als Politiker. In den Jahren 1921 bis 1930 wirkte er als prominenter Vertreter seiner Partei im Großen Rat. Im Jahre 1932 hielt er als erster Sozialdemokrat Einzug im Regierungskollegium, in dem er bis zu seinem im Jahre 1955 erfolgten Rücktritt ein gewichtiges Wort mitsprach. Von 1943 bis 1959 gehörte er dem Nationalrat an, wo er als geschätztes Mitglied Anerkennung fand und selbst parlamentarische Kommissionen präsidierte. Sowohl im kantonalen und eidgenössischen Parlament, wie auch in der aargauischen Regierung wußte er seinen Postulaten mit dem ihm eigenen Weitblick und Sinn für das Wesentliche Gehör und Geltung zu verschaffen.

Die vielseitige Doppeldirektion des Innern und des Gesundheitswesens, die Regierungsrat Siegrist leitete, bot ihm in besonderer Weise Gelegenheit, seine Geistesgaben und Kräfte für die Verwirklichung der verschiedensten, den Zeiterfordernissen entsprechenden Aufgaben einzusetzen. Wir denken an den Ausbau der Tuberkulosefürsorge, der Säuglingsfürsorge, des Spitalwesens und auch des Arbeitsamtes. Nach Einführung der AHV-Gesetzgebung trat er für die Gewährung kantonaler Zusatzrenten und Fürsorgebeiträge ein, die, im Gegensatz zu den meisten andern Kantonen, an keine Karenzfrist gebunden sind. Seiner Art entsprechend trachtete er stets nach ganzen und weitsichtigen Lösungen, die allerdings oft erst nach Überwindung zäher Opposition zustande kamen. Unvergeßlich ist sein Einsatz in den schweren Krisenjahren, um durch Notstandsarbeiten die schlimmsten Mißstände zu lindern, wobei er die Gemeinden durch Gewährung von Subventionen zur aktiven Mithilfe heranzuziehen verstand. Obwohl den Schönheiten der Natur zugetan, war er Realist genug, um nach Kräften den Ausbau der für die Allgemeinheit bedeutungsvollen Elektrizitätskraftwerke zu fördern.

In seiner Eigenschaft als Fürsorgedirektor konnte Rudolf Siegrist seinem großen sozialen Verständnis am sichtbarsten Ausdruck verleihen. Es ist erstaunlich, wie sehr sich dieser vielbeschäftigte Regierungsmann Zeit nahm, um Ratsuchen, den seinen Beistand angedeihen zu lassen. Sein besonderes Augenmerk richtete Regierungsrat Siegrist der Armenfürsorge. Er ist der eigentliche Schöpfer der nach modernen Grundsätzen ausgebauten, geltenden Armenfürsorgegesetzgebung. Das von ihm konzipierte kantonale Armengesetz von 1936 hat sich in seinen Grundzügen bis heute bewährt. Dieses Gesetz übertrug die Armenfürsorge von den Ortsbürgergemeinden auf die Einwohnergemeinden. Gleichzeitig entband es die Gemeinden von der Fürsorgepflicht gegenüber den außerhalb des Kantons wohnhaften, bedürftigen Bürgern. Der Zweck der Armenfürsorge, der eine Reihe für den Einzelfall abgestimmter Maßnahmen eingeräumt wurde, bestand fortan nicht mehr bloß in der Behebung der Armut, sondern ebensosehr in deren Verhütung. Jene einschneidenden Neuerungen brachten nicht nur für viele arme Gemeinden eine spürbare Entlastung, sondern wirkten sich auch für die auswärtigen Bedürftigen vorteilhaft aus. Dank der direkten Behandlung der Fürsorgefälle durch hauptamtliche Funktionäre konnten die eintreffenden Gesuche rascher, gleichmäßiger und oft auch großzügiger erledigt werden. Da die positiven Auswirkungen dieses Gesetzes im Zeitpunkt der Vorbereitung vielerorts nicht erkannt wurden, war dessen Annahme in der Volksabstimmung in Frage gestellt. An der Spitze eines Initiativkomitees setzte sich Regierungsrat Siegrist mit seiner ganzen Überzeugungskraft in zahlreichen Vorträgen für die Vorlage ein. Dr. Siegrist hatte auch in der Wahl seiner Mitarbeiter eine glückliche Hand. Dadurch schuf er eine wesentliche Voraussetzung, um den Vollzug der gesetzlichen Erlasse in der Praxis im richtigen Sinn und Geist, möglichst vorbürokratischen Schlacken befreit, zu gewährleisten. Wer erinnert sich in Fürsorgerkreisen nicht des jahrzehntelangen tüchtigen Praktikers und Vorstehers des aargauischen Fürsorgewesens, Peter Lehner, dem Regierungsrat Siegrist die Durchführung der Fürsorgegesetzgebung anvertraute.

Lebhaften Anteil nahm der Dahingegangene auch an der Entwicklung des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung. Mit Entschiedenheit begrüßte er alle Bestrebungen, die eine Vereinheitlichung des Fürsorgewesens auf eidgenössischem Boden nach dem Wohnortsprinzip bezwecken.

Dr. Rudolf Siegrist, der sein ganzes Leben in den Dienst der Allgemeinheit stellte und sich namentlich auch für eine Hebung der sozialen Mißstände einsetzte, wird der Nachwelt als leuchtendes Beispiel in Erinnerung bleiben.

Hch. Richner